

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung zur Trottoirherstellung bei Bahnhöfen. — Begriff eines Bauplatzes im Sinne des § 61 der Bauordnung.
2. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden D-Palanka, Rémet-Palanka und Uj-Palanka (Komitat Bacsk-Bodrog).
3. Hubert Ulrich's Kräuterwein.
4. Zuweisung von Landwehr-Ergänzungs- und Landsturmbezirken an neue Bezirkshauptmannschaften.
5. Regelung des Fuhrwerksverkehrs für die Sechshäuserstraße im XIV. Bezirke.
6. Flobertpistolen.
7. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Abrudbanja (Komitat Unter-Weißenburg).
8. Kompetenz der I. Instanz zur Strafamtshandlung bei Eichübertretungen.
9. Abstellung von Mängeln im Administrativverfahren.
10. Das Einjährigfreiwilligenrecht für die Frequentanten der Eisenbahnschule in Linz.
11. Hausierverbot im Gebiete der Gemeinden Hodsjah und D-Dombovar.
12. Ausgabe von Spareinlagebüchern durch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

13. Unterscheidung der k. k. Bezirksgerichte in Haag durch Beisetzung des Kronlandes.
14. Hausierverbot im Gebiete der Stadt Munkacs.
15. Regelung des Schwerfuhrwerksverkehrs in der Akerstraße.
16. Gift-Verschleiß.
17. Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke in die Großmarkthalle.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

18. Umgangnahme von der Versicherung der Glas- und Spiegeltafeln in den städtischen Häusern.
19. Kollegiale Wirksamkeit der Bauaufsichtsräte.
20. Versicherung städtischer Bauten während des Baues gegen Brandschaden.

Magistrat:

21. Ausfertigung von Vorladungen.
 22. Bestätigung der Unterhaltkreuze für Einjährigfreiwilligen-Aspiranten.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung zur Trottoirherstellung bei Bahnhöfen. — Begriff eines Bauplatzes im Sinne des § 61 der Bauordnung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. März 1903, Nr. 2646 ex 1903 (W.-Abt. V, 697/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Dr. Freiherrn v. Schenk, Dr. Ritter v. Heiterer und Truxa, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. Oktober 1900, Z. 44712, betreffend die Herstellung eines Gehweges, nach der am 7. März 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerialsekretärs Dr. Gentebrück in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums, und des Dr. Johann Berger, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Anlässlich der am 22. Februar 1900 stattgehabten polizeilichen Begehung und Enteignungsverhandlung, betreffend das Projekt der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen für die Rekonstruktion der Linie Magleinsdorf—Guntamsdorf, hat die Gemeinde unter anderem die Forderung gestellt: „Die Bahngesellschaft hat die Verpflichtung zu übernehmen, an jenen Seiten des Bahnhofes, welche unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, nach erfolgter Eröffnung dieser Straßenzüge einen Gehweg, dessen Breite mit einem Sechstel der Straßenbreite zu bemessen wäre, in der von der Gemeinde Wien vorzuschreibenden Konstruktion auf eigene Kosten herzustellen und nach Ablauf eines Jahres nach beendeter Herstellung der Gemeinde in die Erhaltung zu übergeben.“

Das Eisenbahnministerium hat in seiner in Beschwerde gezogenen Entscheidung vom 4. Oktober 1900, Z. 44712, dieser Forderung der Gemeinde Wien mit der Begründung nicht stattgegeben, daß die gesetzlichen Voraus-

setzungen, welche nach § 61 der Wiener Bauordnung die Verpflichtung zur Herstellung von Gehwegen zu begründen vermögen, im vorliegenden Falle nicht zutreffen.“

Der dagegen von der Gemeinde Wien ergriffenen Beschwerde werden zunächst von den belangten Parteien zwei Einwendungen entgegengesetzt.

1. Es sei die Anforderung verfrüht, weil sie schon gelegentlich der politischen Begehung und nicht erst bei Erteilung des Baukonsenses gestellt worden.

Diese Einwendung fand der Verwaltungsgerichtshof nicht stichhältig, weil die materielle Pflicht zur Trottoirherstellung allerdings erst mit dem Baukonsense, respektive nach demselben wirksam wird, die kompetente Behörde aber nicht gehindert werden kann, sie auch früher festzustellen, welche Feststellung allerdings nur insofern wirksam wird, als sich nicht relevante Umstände inzwischen geändert haben und daher auch nur mit dieser Beschränkung rechtskräftig wird. Die Abweisung des Begehrens der Gemeinde erfolgte denn auch nicht darum, weil es als verfrüht angesehen wurde, sondern weil es als materiell unbegründet erachtet wurde. Wenn nun der Einwendung der belangten Parteien stattgegeben werde sollte, so müßte nicht die Beschwerde als verfrüht abgewiesen, sondern die angefochtene Entscheidung als verfrüht aufgehoben werden.

2. Wird eingewendet, es habe die Gemeinde Wien ihre jetzt gestellte Forderung dadurch verwirkt, daß sie seitherzeit in den Achtzigerjahren bei der ersten Konsentierung des Bahnhofsgebäudes es veräußert habe, die Forderung geltend zu machen.

Diese Rechtsanschauung konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht teilen; denn so richtig es ist, daß gewisse Leistungen des Bauwerbers bei sonstiger Präklusion spätestens in der Baubewilligung festgestellt werden müssen, so sehr muß daran festgehalten werden, daß — wenn sich nach den Vorschriften der Bauordnung die Notwendigkeit einer neuen Konsentierung ergibt — hierbei an den Bauführer, soweit sich die Wirkung der neuen Baubewilligung erstrecken soll, auch alle gesetzlichen Anforderungen gestellt werden können, ohne Rücksicht darauf, ob irgend welche Forderungen bei einer früheren, wohl dasselbe Territorium, aber nicht denselben Baufall betreffenden Konsensverhandlung gestellt worden waren oder nicht. Im übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erhoben:

Der vorliegende Tatbestand zeigt, daß das Bahnhofsterritorium zu der Fläche, welche mit Hochbauten bedeckt werden soll, in einem auffallenden Mißverhältnisse stehe (nach den Angaben des belangten Ministeriums 21.000 m² zu 387 m²), daß ferner, wie wieder das belangte Ministerium unwiderprochen behauptet, die Kosten der genannten Hochbauten nur rund 12.000 K, die der Trottoirherstellung allein rund das Doppelte betragen.

Anknüpfend hieran halten die belangten Parteien den Tatbestand des § 61 der Wiener Bauordnung (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) nicht für gegeben, weil als „Bauplatz“ im Sinne dieser Gesetzesstelle nur jener Grund angesehen werden kann, welcher wirtschaftlich dem Gebäude als Pertinenz dient, während hier die Ausdehnung des Platzes durch die Notwendigkeit der Gleisanlage gegeben ist und diese Anlagen nicht etwa dem

Bahnhöfe, sondern zusammen mit dem Bahnhöfe der Unternehmung des Bahnbetriebes wirtschaftlich zu dienen bestimmt sind. In konsequenter Durchführung der Rechtsanschauung der beschwerdeführenden Gemeinde müßten die Bahnen, soweit sie Wien durchziehen, längs ihrer ganzen Strecke Trottoire anlegen. Nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es aber, wie ja auch die mitbelangte Partei zugibt, auf die Größe des Platzes, auf welchem das Gebäude zwischen öffentlichen Straßenzügen steht, nicht an. Auch die Tatsache, daß das Gebäude wirtschaftlich nicht Hauptzweck ist, sondern zusammen mit dem Platze Mittel zu einem anderen wirtschaftlichen Zwecke ist, erschien nicht ausschlaggebend.

Es ist klar, daß, wenn sowohl ein Gebäude als ein Arbeits- oder Materialplatz dem Fabriksunternehmen dient, man nicht sagen kann, daß der Platz dem Gebäude oder umgekehrt das Gebäude dem Platz dient, beide dienen eben dem Fabriksunternehmen, und doch wird niemand zweifeln, daß, insofern das Gebäude auf dem Platze steht und beide von öffentlichen Straßen begrenzt werden, der ganze große Komplex zwischen den öffentlichen Straßen „Bauplatz“ im Sinne des § 61 der Bauordnung ist.

Was dem Verwaltungsgerichtshofe für den vorliegenden Fall vielmehr ausschlaggebend erschien und gleichzeitig der von den belangten Parteien versuchten Deduktion ad absurdum begegnet, ist folgendes:

Der Platz, auf welchem der Bahnhof stehen soll und welcher ja — wie unbestritten ist — innerhalb des verbauten Terrains von Wien liegt, bedarf des Verkehrs und der Verbindung mit den umliegenden Straßenzügen.

Es handelt sich im Gegensatze zur kurrenten Bahnstrecke nicht einfach um eine Abschließung vom Straßenkörper, sondern es sind — das liegt im Begriffe der Bahnhofanlage und ist überdies aus den Plänen zu ersehen — Zu- und Ausfahrten zu den Straßen und am Bahnhöfe projektiert. Wie bei jedem anderen industriellen oder Wohngebäude erwirbt der Erbauer des Bahnhofgebäudes das Recht darauf, daß ihm eine Kommunikation mit den öffentlichen Straßen nach den Bestimmungen des Konfesses erhalten werde. Dadurch unterscheidet sich der Bahnhof von der übrigen Bahnstrecke und das macht ihn zum Bauplatz im Sinne des § 61 der Bauordnung, wobei es dann auf das Verhältnis der verbauten zu der von Straßenzügen umgebenen Area ebensowenig ankommt, wie wenn etwa ein Privater durch die Art seines industriellen Etablissements gezwungen oder um einem Luxusbedürfnisse zu genügen, sich sein Gebäude mit einem großen unverbauten Raume (Materialplatz, Park) umgibt. Trifft aber hienach der Begriff „Bauplatz“ zu, so hat die Gemeinde für ihre Forderung — wie nicht weiter in Abrede gestellt wird — den Wortlaut des § 61 der Bauordnung für sich und es war also das Begehren gesetzlich begründet.

Die angefochtene Entscheidung, welche demselben nicht stattgab, war daher als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

2.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden D-Balanka, Német-Balanka und Uj-Balanka (Komitat Bacsh-Bodrog).

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1903, Z. 2041/I (M.-Abt. XVII, 4424/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 11. August 1903, Z. 44659, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde D-Balanka, Német-Balanka und Uj-Balanka (Komitat Bacsh-Bodrog) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September 1903, Z. 40663, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich verständigt.

3.

Hubert Ulrich's Kräuterwein.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1903, Z. 98262 (M.-Abt. X, 6510/03):

In verschiedenen Wiener- und Provinzzeitungen wird der Hubert Ulrich'sche Kräuterwein unter Veranschaulichung von Heilwirkungen als diätetisches Mittel in marktschreierischer Weise angepriesen und eine Anzahl von Apotheken des h. o. Verwaltungsgebietes als Bezugsstellen genannt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 19. Oktober 1903, Z. 44997, anlässlich eines Rekurses der k. k. Statthalterei in Prag eröffnet, daß dieser Kräuterwein seiner Zusammensetzung nach als eine diäte-

tische Zubereitung betrachtet werden könnte, durch die Form seiner Aufkündigung und Anpreisung jedoch den Charakter eines als Heilmittel im Verkehr gebrachten Artikels erhält.

Mit der dem Kräuterweine beigegebenen Reklamschrift ist daher dessen Vertrieb in Apotheken sowie überhaupt unzulässig; falls jedoch die Beigabe von Gebrauchsanweisungen und die Verbreitung von Bekanntmachungen, durch welche dieser Zubereitung, Heilwirkungen gegen bestimmte Krankheiten zugeschrieben werden seitens der Produzenten entfielen, wofür der diese Zubereitung verschleißende Apotheker Sorge zu tragen hätte, bliebe es demselben unbenommen, auch dieses diätetische Mittel im Handverkaufe abzugeben.

Hievon werden sämtliche Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Wiener Magistrats-Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur weiteren Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

4.

Zuweisung von Landwehr-Ergänzungs- und Landsturmbezirken an neue Bezirkshauptmannschaften.

Mitgeteilt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1903, Z. 94430 (Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Oktober 1903, Nr. 40922, VII [M.-Abt. XVI, 6558/03]):

Landwehrterritorialbereich	Politische Ergänzungsbezirksbehörde zweiter Instanz (politisches Verwaltungsgebiet)	Neue Bezirks-hauptmannschaft	Wird zugewiesen dem						
			Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando		Landsturmbezirke		Landsturmbezirkskommando, bzw. dessen Expositur		
			Nr.	Standort	Nr.	Benennung	Nr.	Standort	Nr.
Graz	Statthalterei in Graz	Gonobitz	26	Marburg	2	Marburg	26	(Expositur) Cilli	2
Josefsstadt	Statthalterei in Prag	Neubata	11	Jičin	1	Jičin	11	Jičin	1
Lemberg	Landesregierung in Czernowitz	Waszkoutz am Szeremosz	22	Czernowitz	2	Czernowitz	22	Czernowitz	2
Zara	Statthalterei in Zara	San Pietro	23	Zara	3	Zara	23	(Expositur) Ragusa-Gravosa	3
Zusbruch	Statthalterei in Linz	Urfahr	2	Linz	1	Linz	2	Linz	1

5.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs für die Sechshauslerstraße im XIV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 11. November 1903, Z. 2977/IV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Sechshauslerstraße im XIV. Bezirke wird für Schwerfuhrwerke zwischen dem Sechshauslergürtel und der Stiebergasse nach beiden Richtungen hin verboten.

Derartige Fuhrwerke haben ausschließlich die Ullmannstraße zu benutzen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach den §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

6.

Flobertpistolen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1903, Z. 96235, M.-Abt. XVII, 4903/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 119):

Das k. k. Ministerium des Innern hat unter Hinweis auf den Erlaß vom 4. Februar 1898, Z. 12657/M. Z. ex 1897 (Norm.-S. Nr. 3149), mit dem Erlasse vom 10. Oktober 1903, Z. 43713, eröffnet, daß die sogenannten Flobertpistolen unter dem Maße von 7 Wiener Zoll (18 cm) den Terzerolen gleicher Länge nicht schlechthin gleichzuhalten und daher auch nicht allgemein als verbotene Waffen im Sinne des § 2 des kaiserl. Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, zu behandeln sind. Dies ist insbesondere den in Betracht kommenden gewerblichen Genossenschaften bekanntzugeben und in den Amtsblättern zu verlautbaren.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

7.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Abruđbanja (Komitat Unter-Weißenburg).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. November 1903, Z. I, 2570 (Mag.-Abt. XVII, 4944/03):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 22. September 1903, Z. 56298, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Abruđbanja (Komitat Unter-Weißenburg) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1903, Z. 44546, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns in Kenntnis gesetzt.

8.

Kompetenz der I. Instanz zur Strafamtshandlung bei Sichübertretungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. November 1903, Z. 97665 (M.-Abt. IX, 7221/03):

Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 6. Oktober 1903, Z. 34337, nachstehendes eröffnet:

Die Bestimmungen bezüglich des Füllstriches (Eichstriches) der Schankgefäße und die Eichvorschriften stellen sich als maßpolizeiliche Normen desselben Charakters dar. Die politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz sind daher im Sinne des Normal-Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1876, Z. 6266 (Statthalterei-Normal-Erlaß Nr. 136), betreffend die Kompetenz zur Strafamtshandlung bei Übertretungen der Eichvorschriften, auch zur Strafamtshandlung bei Übertretungen der auf die Bezeichnung der Schankgefäße mit Füllstrich bezüglichen Vorschriften kompetent.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung IX, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie das Eichinspektorat, das letztere zur Verständigung der Eichämter, in Kenntnis gesetzt.

9.

Abstellung von Mängeln im Administrativverfahren.

Erlaß des k. k. Statthalters in Wien vom 20. November 1903, Pr.-Z. 1398, M.-D. 3379/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 120):

Der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat unterm 1. November 1903, Z. 11153, an mich nachstehenden Erlaß gerichtet:

Im Laufe der Zeit sind mehrfache Mängel und Unbilligkeiten im Administrativverfahren hervorgetreten und Wünsche behufs Abstellung derselben

laut geworden, die meines Erachtens einer gewissen Berechtigung nicht entbehren und auch vor gesetzlicher Reform des Administrativverfahrens berücksichtigt werden können.

Insbefondere wurde verlangt, daß die Partei vor Fällung einer Entscheidung jederzeit gehört werde; daß jede behördliche Entscheidung mit Gründen versehen und der Partei das Recht auf Akteneinsicht zugestanden werde; endlich daß alle Ladungen und sonstigen Verständigungen und Erledigungen, welche an eine Partei ergehen, für die ein Rechtsfreund eingeschritten ist, zu Händen des letzteren zugestellt werden mögen.

Aus diesem Anlasse beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, die unterstehenden politischen Behörden mit allem Nachdrucke zu verpflichten, den Wünschen der Parteien gegenüber im allgemeinen, insbesondere aber in den vorerwähnten Beziehungen, jedes mit den gesetzlichen Vorschriften und den öffentlichen Rücksichten vereinbarliche Entgegenkommen walten zu lassen.

Im einzelnen hebe ich folgende Gesichtspunkte hervor:

In allen Verhandlungen, bei welchen nach der Natur der Sache die Anhörung der Parteien in Betracht kommt, ist denselben rechtzeitig volle Gelegenheit zu erschöpfender Äußerung zu bieten.

Gemäß der im § 92 der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, enthaltenen Regel haben die politischen Behörden mit aller Umsicht darauf Bedacht zu nehmen, daß ihren Entscheidungen eine sachgemäße und erschöpfende Begründung beigegeben sei.

Insbefondere müssen in allen Entscheidungen, welche Rechtsansprüche zum Gegenstande haben, die maßgebenden Gründe um so sorgfältiger angegeben werden, als die Unterlassung einer solchen Motivierung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dann begründen kann, wenn die Partei dadurch in ihrer Rechtsverteidigung behindert wird. Aber auch in jenen Angelegenheiten, welche vollkommen im arbiträren Ermessen der Behörden gelegen sind, erscheint die möglichst weitgehende Beobachtung der oben erwähnten Regel immer dann geboten, wenn Parteiansuchen abgewiesen oder durch die Entscheidung die Interessen anderer Parteien berührt werden.

Was die Einsicht in die Akten anbelangt, so besteht die gesetzliche Vorschrift, daß den Parteien gestattet werden könne, in jene Aktenstücke Einsicht zu nehmen, deren Inhalt kennen zu lernen ihnen nötig ist.

Diese Vorschrift, die dem Ermessen der Behörde freien Spielraum läßt, ist in einer Weise zu handhaben, welche den Anforderungen der Jetztzeit entspricht. Die Akteneinsicht ist daher zu gestatten, sofern nicht öffentliche Rücksichten augenscheinlich dagegen sprechen und insofern nicht ein berechtigter Anspruch dritter Personen auf Geheimhaltung der bezüglichen Aktenstücke besteht.

Wenn endlich eine Partei einen Rechtsfreund laut der ihm ausgestellten General- oder Spezialvollmacht zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt hat, werden in der betreffenden Verhandlung die für diese Partei bestimmten Zustellungen, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit derselben im öffentlichen Interesse notwendig ist, zu Händen des Rechtsfreundes zu erfolgen haben.

Schließlich beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, auf die tunlichste Beschleunigung der Amtshandlungen der politischen Behörden des dortigen Verwaltungsgebietes nachdrücklichst hinzuwirken. Insbesondere ist das Augenmerk darauf zu richten, daß nicht nur die einzelnen Aktenstücke möglichst bald einer Erledigung zugeführt werden, sondern daß auch bei allen Amtshandlungen schon von vornherein auf die tunlichst einfache und rasche endgültige Austragung der Sache selbst Bedacht genommen werde.

Hievon setze ich alle Statthaltereidepartements, die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Herren Präsidenten der Wiener Polizei-Direktion, den Wiener Magistrat und im Wege des letzteren die magistratischen Bezirksämter in Wien zur Danachachtung in Kenntnis.

10.

Das Einjährigfreiwilligenrecht für die Frequen-tanten der Eisenbahnschule in Linz.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1903, Z. 96078 (M.-Abt. XVI, 7192/03):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat zufolge Erlasses vom 10. Oktober 1903, Z. 36798/XIV, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Verfügung vom 21. Juni 1902, Z. 20456/II, durch welche die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiklassigen, mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen, auf die Dauer der Schuljahre 1901/1902 und 1902/1903 mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, alinea 1, lit. a des Wehrgesetzes, und zwar mit der vorläufigen Beschränkung auf die in den beiden bezeichneten Schuljahren aus der Anstalt hervorgegangenen Absolventen anerkannt wurden, auf die Absolventen des Jahrganges 1903/1904 ausgedehnt, da der genannten Schule das Öffentlichkeitsrecht auch für das Schuljahr 1903/1904 verliehen worden ist.

Dieser Erlaß, welcher bei dem Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften, I. Teil, entsprechend vorzumerken ist, ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

11.

Hausierverbot im Gebiete der Gemeinden Hodsagh und D-Dombovár.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo 24. November 1903, Z. I a 3172 (Abt. XVII, Z. 5114/03):

Laut Mitteilungen des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 8. Oktober 1903, Z. 63544, und vom 8. Oktober 1903, Z. 62888, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Hodsagh (Komitat Bacs-Bodrog) und D-Dombovár (Komitat Tolna) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1903, Z. 48547 und 48548, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

12.

Ausgabe von Spareinlagebüchern durch Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1903, Z. 101598 (M.-Abt. XVII, 5208/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1903, Z. 10332, hat der Verwaltungsgerichtshof mit den Erkenntnissen vom 3. Jänner 1903, Z. 10559 ex 1902, und vom 12. Jänner 1903, Z. 416, über die Beschlüsse der Spar- und Vorschußvereine in Quisca, Cepowan und Maresgo, sämtliche registrierte Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1901, Z. 14973, betreffend die Ausgabe von Spareinlagebüchern, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Nach der den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde liegenden Rechtsanschauung ist für die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 93 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, auf die Einlagebücher der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zunächst der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung maßgebend, wonach dieselbe auf solche Einlagebücher nur insofern Anwendung zu finden hätte, als dieselben tatsächlich Schuldverschreibungen sind, welche auf Inhaber lauten.

In zweiter Linie können Einlagebücher der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes unter die zitierte gesetzliche Bestimmung allenfalls dann subsummiert werden, wenn hinsichtlich derselben die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen eine Urkunde zum Inhaberpapier wird, zutreffen, d. i. wenn aus denselben der Wille des Ausstellers, die Einlage jedem, der im Besitze des Einlagebüchels sich befindet und nur diesem auszusahlen, bestimmt und deutlich hervorleuchtet.

Ein solcher Wille ist aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht als vorhanden anzusehen, wenn das Statut der Genossenschaft die Auszahlung der Einlage an die Person des Einlegers, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an dessen Bevollmächtigten zwar vorschreibt, zugleich aber festsetzt, daß als Bevollmächtigter des Einlegers der jeweilige Inhaber des Einlagebüchels angesehen wird. In diesem Falle wird nämlich nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich ein Verpflichtungsverhältnis der Genossenschaft zum Einleger, also zu einer bestimmten Person begründet, wobei sich die Genossenschaft aber allerdings für eine der aus diesem Rechtsverhältnisse zwischen ihr und dem Einleger sich ergebenden Rechtsbeziehungen, und zwar für die Auszahlung von Beträgen einen Rechtsvorteil in dieser Richtung sichern wollte, daß ihrerseits stets an den Inhaber des Büchels mit der Rechtswirkung für den Einleger geleistet werden darf. Hierbei wird durch die statutarische Bestimmung, daß als Bevollmächtigter des Einlegers der Inhaber des Büchels angesehen wird, nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtsstellung des Inhabers des Büchels gegenüber der Genossenschaft in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise als die eines Bevollmächtigten charakterisiert.

Eine Deutung und Auslegung dieser Bestimmung in der Richtung, daß die Genossenschaft gegenüber jedem Inhaber des Büchels die Rechtsstellung des Schuldners einnehmen wollte und einzunehmen hätte, und daß die Genossenschaft eine Schuldverpflichtung gegenüber diesem Inhaber konstituieren wollte, erachtet der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf den Wortlaut der bezeichneten Bestimmung als ausgeschlossen.

Der Wille des Ausstellers des Einlagebüchels, eine Inhaberoobligation zu begründen, ist aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch dann nicht vorhanden, wenn das Genossenschaftsstatut die Leistung von Zahlungen auf Grund der Einlagebücher an den jeweiligen Inhaber des Büchels ausdrücklich normiert, sofern nur aus dem Inhalte des Einlagebüchels geschlossen werden kann, daß die Genossenschaft in ein Rechtsverhältnis zum Einleger treten wollte, da in diesem Falle die Genossenschaft nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes durch eine an den Inhaber geleistete Zahlung liberiert und zu dieser berechtigt sein wollte.

Schließlich würde der Verwaltungsgerichtshof die Anwendung des § 93 des zitierten Gesetzes auf die genossenschaftlichen Einlagebücher allenfalls dann als gerechtfertigt erachten, wenn diese Dokumente — in Verkehr gesetzt — in ihren Rechtsfolgen Inhaberpapieren gleichkämen.

Eine unerlässliche und wohl wesentlichste, mit einem Inhaberpapier verknüpfte Rechtsfolge ist aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die, daß das Forderungsrecht gegenüber dem Aussteller der Schuldurkunde infolge der bloßen Tatsache des Überganges der Innehabung an den jeweiligen Inhaber übergeht, welcher durch die Innehabung der Schuldurkunde selbst Gläubiger des Ausstellers wird, wozu als Korrelat die Verpflichtung des Schuldners besteht, seine Schuld nur an den Inhaber der Schuldurkunde abzutragen, und zwar so, daß eine an eine andere Person, sonach auch den ursprünglichen Gläubiger geleistete Zahlung dem Inhaber der Schuldurkunde gegenüber nicht eingewendet werden kann.

Auf diese Voraussetzungen sind nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes bei der vorgeschilderten Ausgestaltung der Einlagebücher nicht als vorhanden anzusehen, da in diesen Fällen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes immer der ursprüngliche Einleger Gläubiger der Genossenschaft bleibt, mag er auch aufgehört haben, Inhaber des Einlagebüchels zu sein, während andererseits die Genossenschaft verpflichtet ist, die Schuld nur dem Einleger, und zwar entweder ad personam oder an seinen Bevollmächtigten, also nicht an den Inhaber des Einlagebüchels als solchen zurückzuzahlen. Der in den Statuten, beziehungsweise in den Einlagebüchern allenfalls enthaltene Vorbehalt, es sei die Genossenschaft nicht verpflichtet, die Personidentität des Behebbers zu prüfen, legt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes der Genossenschaft nicht die Pflicht auf, die Einlage jedem Inhaber des Büchels auf Verlangen auszusahlen, räumt ihr vielmehr nur eine Begünstigung ein, ohne ihr das Recht zu benehmen, im Zweifel der Personidentität doch zu prüfen und im Falle, als es sich hierbei herausstellen würde, daß der Beheber mit dem Einleger nicht identisch ist und von letzterem auch nicht bevollmächtigt wurde, die Zahlung an den Inhaber des Einlagebüchels zu verweigern.

Mit Rücksicht auf die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes bliebe nunmehr die Anwendung des § 93 des Genossenschaftsgesetzes lediglich auf solche Einlagebücher der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften beschränkt, welche entweder ausdrücklich auf Inhaber lauten, oder aber welche die nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes die Inhabereigenschaft begründenden Merkmale unverkennbar an sich tragen.

Bei dieser Sachlage fand sich das Ministerium des Innern nach Einvernehmen mit dem Finanzministerium veranlaßt, die weitere Handhabung der mit den Ministerialerlassen vom 7. November 1896, Z. 36062 (Norm Nr. 1150) und vom 26. November 1896, Z. 25422 (Norm Nr. 1152) hinsichtlich der Zuzugnahme der politischen Behörden auf das Einlagengeschäft der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften erteilten Weisungen, welche mit den in den eingangs erwähnten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck gebrachten Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sind, einzustellen.

Selbstverständlich bleiben aber solche zur Registrierung gelangenden Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, deren Einlagebücher nach diesen Rechtsgrundsätzen zweifellos als Inhaberpapier anzusehen sind, zur Einhebung der im § 93 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebenen Bewilligung auch weiterhin verpflichtet und wird die Statthalterei anlässlich der Prüfung des Genossenschaftsvertrages solcher Genossenschaften (§ 35, Abs. 2 des zitierten Gesetzes) dieselben von amtswegen darauf aufmerksam machen, daß vor Beginn der Ausgabe solcher als Inhaberpapier anzusehenden Einlagebücher vorerst die hierzu im Sinne des § 93 des Genossenschaftsgesetzes erforderliche Bewilligung des Ministeriums des Innern zu erwirken ist.

13.

Unterscheidung der k. k. Bezirksgerichte in Haag durch Weisung des Kronlandes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1903, Pr.-Z. 1455/03 M.-D. 3434/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 122):

Im Wiener Oberlandesgerichtsprängel bestehen zwei Bezirksgerichte mit der Ortsbezeichnung Haag, nämlich das im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten gelegene Bezirksgericht Haag in Niederösterreich und das im Kreisgerichtsprängel Wels gelegene Bezirksgericht Haag in Oberösterreich.

Wegen der Gleichartigkeit des Ortsnamens ergeben sich bei der Zustellung der für diese beiden Gerichtsbehörden bestimmten Geschäftstücke häufig Verwechslungen, welche einen den Abschluß der Verfahren verzögernden Schriftenwechsel zwischen den beiden Gerichten nach sich ziehen.

Um diesem Übelstande abzuwehren, der auch geeignet ist, das Parteieninteresse bedenklich zu gefährden, werden die unterstehenden Behörden aufgefordert, im schriftlichen Verkehre mit den erwähnten Gerichten in der Adresse dem Ortsnamen „Haag“ auch die Bezeichnung des Kronlandes beizufügen und für die entsprechende Bekanntmachung dieser Verfügung im eigenen Wirkungsbereiche vorzusorgen.

14.

Hausierverbot im Gebiete der Stadt Munkacs.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei ddto. 3. Dezember 1903, Z. I 3374 (Abt. XVII, Z. 5248/03):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. Oktober 1903, Z. 65993, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Munkacs (Komitat Bereg) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gemährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1903, Z. 49693, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich verständigt.

15.

Regelung des Schwerverkehrsverkehres in der Alserstraße.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 5. Dezember 1903, M.-Abt. IV/1392/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr der aus dem II., IX. und XX. Bezirke kommenden, durch die Alserbachstraße und Spitalgasse gegen den VIII. Bezirk und die Gürtelstraße fahrenden, sowie auch des in entgegengesetzter Richtung verkehrenden Schwerverwerkes durch die Alserstraße verboten und hat dieses Fuhrwerk ausschließlich die Lazarettgasse und den Zimmermannplatz zu benutzen.

Die Zu- und Abfuhr von Lasten für Parteien oder Gewerbetreibende in der genannten Straße wird jedoch von diesem Verbote nicht getroffen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 und § 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Bescheid vom 7. Dezember 1903, Z. 96627/03, dem Hugo Pollatschek, Verschleißer von Material-, Farb- und Spezialewaren, IX., Höfnergasse 4 wohnhaft, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 des Gewerbegesetzes die angeführte Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit dem Standorte in Wien, II., Ausstellungsstraße 29, verliehen.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die gewerbepolizeilichen und die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 2. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886 R.-G.-Bl. Nr. 10 und vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genau zu befolgen.

Diese Konzession wurde unter der Z. 2523/C im Gewerbeverzeichnis eingetragen und in Erwerbsteuerhinsicht der Konto unter der Aff.-Z. 207209 eröffnet.

17.

Verbot des Einfahrens bespannter Fuhrwerke in die Großmarkthalle.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Dezember 1903, M.-Abt. IX, 7946/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das Einfahren mit bespannten Fuhrwerken in die Großmarkthalle im III. Bezirke in der Zeit vom 1. April bis

Ende September von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 7 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags untersagt.

Übertretungen dieses Verbotes, welches mit 1. Jänner 1904 in Kraft tritt, werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die den gleichen Gegenstand betreffende Rundmachung vom 22. September 1903, M.-Abt. IX 4806/03, tritt mit 1. Jänner 1904 außer Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

18.

Umgangnahme von der Versicherung der Glas- und Spiegeltafeln in den städtischen Häusern.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1903 zur Präz. Z. 12852 (Mag.-Abt. III, 4219/02), den Beschluß gefaßt, daß von einer Versicherung von Glas- beziehungsweise Spiegeltafeln in allen der Gemeinde Wien gehörigen Häusern oder in solchen, die der Verwaltung der Gemeinde unterstehen, in Zukunft prinzipiell Umgang zu nehmen ist.

19.

Kollegiale Wirksamkeit der Bauaufsichtsräte.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1903, Z. 13096, behufs Aufnahme in das Statut der Bauaufsichtsräte hinsichtlich einer kollegialen Wirksamkeit derselben nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Besprechung allgemeiner, das Bauaufsichtsamt der Aufsichtsräte betreffenden Fragen, zum Austausch der von den einzelnen Aufsichtsräten in dieser Eigenschaft gemachten Wahrnehmungen, zur Erstattung von Vorschlägen und Gutachten in Angelegenheiten des Bauaufsichtsdienstes ist die Versammlung der Bauaufsichtsräte berufen, dieselbe wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Majorität der Anwesenden einen Obmann und einen Schriftführer, sowie die etwa erforderlichen Stellvertreter und setzt ihre Geschäftsordnung fest.

Der Obmann oder dessen Stellvertreter beruft die Versammlung der Bauaufsichtsräte ein, er leitet die Verhandlung, bringt der Versammlung die eingebrachten Mitteilungen zur Kenntnis, er unterfertigt gemeinsam mit dem Schriftführer das von letzterem verfaßte Sitzungsprotokoll und übermittelt eine Abschrift desselben der Baubehörde. Er hat darauf zu sehen, daß der Wirkungsbereich der Versammlung nicht überschritten werde.

Eine Änderung der statutenmäßigen Stellung und Wirksamkeit des einzelnen Bauaufsichtsrates kann durch Beschlüsse der Versammlung nicht bewirkt werden.“

20.

Versicherung städtischer Bauten während des Baues gegen Brandschaden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 27. November 1903, M.-Abt. XXII, Z. 938/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 118):

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 12. August 1903 ad Z. 10187 ex 1903, wurde der Magistrat aufgefordert, in Zukunft alle städtischen Bauarbeiten gleich zu Beginn des Baues gegen Brandschaden zu versichern und die Versicherungsprämie auf die verschiedenen Geschäftskonten, welche den Bau ausführen, entsprechend aufzuteilen.

In Durchführung dieses Stadtrats-Beschlusses hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 4. November 1903 ad Z. 13386 ex 1903 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Versicherung der städtischen Hochbauten gegen Brandschaden ist bei der Niederösterreichischen Landes-Brandversicherungsanstalt zu dem von derselben hierfür gewährten Prämienfuß von 0.16 pro Mille vom Baubeginn an, beziehungsweise bei Neubauten mit Fundamentierung nach Erreichung der

Kellergleiche, also mit Beginn des Parterremauerwerkes zu dem vollständigen Versicherungswerte des fertigen Gebäudes durch die Gemeinde Wien zu veranlassen. Dieselbe hat sich nur auf jene Herstellungen und Objekte zu beschränken, welche sich auf dem Bauobjekte befinden, nicht also auf Herstellungen, die sich noch in den Werkstätten der Unternehmer befinden; ebenso sind alle Gerüstungen und Werkzeuge der Unternehmer von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Die Versicherungsprämien sind auf die einzelnen Unternehmer nach unteilbaren Jahresbeträgen aufzuteilen und sind die einzelnen Beträge vom Bauinspizienten gelegentlich der Anweisung der nächsten Zahlung von der Verdienstsumme in Abzug zu bringen.

3. Diese Bestimmungen sind in die für den jeweiligen Bau geltenden Bedingungen aufzunehmen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Danachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

21.

Ausfertigung von Vorladungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 1. Dezember 1903, M.-D. 3404 03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 121):

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hat nachstehende Eingabe an das Magistrats-Präsidium gerichtet:

„Durch mehrfache Fälle der letzteren Zeit veranlaßt, gestattet sich das Gremium darauf aufmerksam zu machen, daß seitens der einzelnen Abteilungen des Magistrates sowohl, als auch seitens der magistratischen Bezirksämter häufig Vorladungen an Parteien ergehen, in welchen der Grund der Ladung, beziehungsweise der Zweck des Erscheinens der Partei in keiner Weise angegeben oder auch nur angedeutet wäre.

Hiedurch ereignet es sich des öfteren, daß das Erscheinen der Partei sich als ganz zwecklos darstellt, indem dieselbe, unvorbereitet, die gewünschten Auskünfte nicht sofort aus dem Gedächtnisse zu geben in der Lage ist.

Ebenso kommt es aber auch vor, daß die Chefs von Handlungshäusern geladen werden, wegen anderer Parteien lange warten müssen und sich schließlich eine Frage so einfacher Natur herausstellt, daß selbst ein untergeordneter Angestellter zur Erteilung der Antwort hätte entsendet werden oder noch einfacher, dieselbe mit wenig Worten schriftlich hätte erteilt werden können.

Es ist in solchen Fällen gewiß nicht notwendig, daß der Gewerksinhaber selbst seine vielleicht streng bemessene Zeit aufwenden muß.

Es dürfte das Ersuchen gerechtfertigt erscheinen, es möge durch entsprechende Verfügung veranlaßt werden, daß bei Vorladungen an Parteien der Zweck des Erscheinens mit einigen Schlagworten angegeben werde. Wenn nicht der Sache wegen unbedingt der Chef persönlich erscheinen muß, könnte die Ladung auf „einen Vertreter der Firma“ lauten, kurze Fragen könnten schriftlich eingeholt werden.“

Schon mit dem h. ä. Erlaß vom 25. August 1893, M.-D.-Z. 986, wurde angeordnet, Vorladungen in der Weise auszufertigen, daß auf denselben der Gegenstand der Vorladung sowie die genaue Bezeichnung des betreffenden Amtes (Name, Stiege, Etod) und der Name des vorladenden Beamten ersichtlich gemacht werde.

Desgleichen schreibt § 41, Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat vor, „auf den Vorladungen den Gegenstand der Vorladung, sowie die genaue Bezeichnung des betreffenden Amtes und den Namen des vorladenden Beamten ersichtlich zu machen“.

Ich bringe diese Bestimmungen mit dem Beifügen in Erinnerung, den Gegenstand der Vorladung — wenn nicht zwingende amtliche Rücksichten dem entgegenstehen — stets derart genau anzugeben, daß die Partei über den Zweck ihres Erscheinens beim Amte schon durch die Vorladung ausreichend unterrichtet wird.

Es steht ferner im Einklange mit § 9, Absatz 2 der kaiserlichen Verordnungs vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, in jenen Fällen, in welchen das persönliche Erscheinen des Vorgeordneten (Firma-Inhabers) nicht erforderlich ist, die Vorladung „an einen (bevollmächtigten) Vertreter der Firma“ zu richten; es ist daher auch in diesem Punkte dem Ersuchen des Gremiums zu entsprechen.

Endlich wird zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges angeordnet, gegebenenfalls die Beantwortung einfacher Anfragen durch Übermittlung von Dienstzetteln an die Partei (unter Briefumschlag) einzuholen und die (auf die Rückseite des Dienstzettels zu schreibende) Antwort der Partei dem Akte anzuschließen.

22.

Bestätigung der Unterhaltsreversse für Einjährigfreiwilligen-Aspiranten.

Note der M.-Abt. XVI vom 4. Dezember 1903, Z. 7301 ex 1903, an alle magistratischen Bezirksämter Wiens:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk hat auf Grund einer an alle magistratischen Bezirksämter gerichteten Umfrage festgestellt, daß bei Bestätigung der Unterhaltsreversse für Einjährigfreiwilligen-Aspiranten ein ungleicher Vorgang herrscht und diesen Umstand behufs einheitlicher Regelung der Frage mit folgenden Bemerkungen anher mitgeteilt:

„Die Ursache der Verwirrung, welche in der bezüglichen Amtspraxis eingerissen ist, dürfte darin gelegen sein, daß die Bestimmung des Punktes 4 d des § 69 der Wehrvorschriften I. Teil eine etwas unklare ist, indem daselbst die formelle Legalisierung einer derselben keineswegs vollständig gleichwertigen bloßen „Bestätigung“ der politischen Bezirksbehörde gleichgestellt, das Bezirksamt daher in jedem einzelnen Falle nur die Frage gestellt wird, ob es legalisieren oder bloß bestätigen soll.

In der Praxis wurde diese Schwierigkeit meist dadurch beseitigt, daß die magistratischen Bezirksämter legalisierten und bestätigten, beziehungsweise, wenn die Legalisierung bereits erfolgt war, dieser noch obendrein eine Bestätigung befügten.

Vielleicht ist man hiebei hie und da von der irrtümlichen Annahme ausgegangen, daß § 69 4 d einen Druckfehler enthalte, indem der richtige Text lauten sollte: „die legalisierte u n d von der politischen Behörde bestätigte . . .“ Irrtümlich ist diese Voraussetzung jedenfalls schon deshalb, weil ein solcher sinnstörender Druckfehler schwerlich so viele Jahre lang unberichtigt geblieben wäre, zumal er sich in § 69 Absatz 4 c wiederholen würde.

Aber auch aus dem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des § 69 kann gefolgert werden, daß das „oder“ kein Druckfehler, sondern mit Absicht gesetzt wurde.

Die Bestätigung durch die Bezirksbehörde kann nämlich nichts anderes bedeuten, als eine einfache Beglaubigung der Erklärung des Vaters, wie sie auch im Falle des § 146 1 b Wehrvorschriften I. Teil nach der herrschenden Praxis durch Beisetzung eines „Gesehen“ zu erfolgen pflegt.

Daß viele magistratische Bezirksämter (in unberechtigter analoger Anwendung der Vorschriften über die Bestätigung der Unterhaltsreversse für Reserveoffiziere) in der vorliegenden „Bestätigung der politischen Bezirksbehörde“ nicht diese einfache Beglaubigung der Unterschrift des Vaters oder Vormundes, sondern die Bestätigung der Zahlungsfähigkeit des Reverslegers erblickten, ist jedenfalls unrichtig, da bei Einjährigfreiwilligen-Aspiranten nicht die Zahlungsfähigkeit, sondern gegebenenfalls nur die Zahlungs- u n d Fähigkeit des Vaters (§ 69 Absatz 5 b) einer Bestätigung bedarf. Bestätigungen in beiden Richtungen würden auch in der Praxis zu dem Mißsens führen, daß die politische Bezirksbehörde in einzelnen Fällen in die Lage kommt, sowohl die Bestätigung der Zahlungsfähigkeit, als auch die Bestätigung der Mittellosigkeit verweigern zu müssen.

Das magistratische Bezirksamt beantragt daher, es möge durch ein Normale angeordnet werden, daß die bereits vom Notar oder Gericht legalisierten Erhebungen der Väter oder Vormünder von Einjährigfreiwilligen-Aspiranten keiner weiteren Bestätigungen durch die magistratischen Bezirksämter bedürfen, die noch nicht legalisierten Erklärungen aber vom magistratischen Bezirksamte bestätigt, das heißt dadurch beglaubigt werden, daß ihnen entweder „Gesehen! vom magistratischen Bezirksamte für den . . . Bezirk als politischer Behörde I. Instanz . . .“ oder „Wird im Sinne des § 69, 4 d der Wehrvorschriften I. Teil bestätigt. Vom magistratischen Bezirksamte . . .“ beigelegt wird.

Diese einfache Beglaubigung kann, in ähnlicher Weise wie dies bei den Bestätigungen nach § 146, 1 b schon seit jeher geschieht, über erfolgte Legitimierung des Vaters oder Vormundes (einfache Vorweisung von Dokumenten) kosten- und stempelfrei erfolgen, während die Parteien bei einer förmlichen Legalisierung zwei Identitätszeugen beibringen und überdies Stempel und Taxen erlegen müssen.“

Zum Zwecke der begehrten einheitlichen Regelung hat die Mag.-Abt. XVI mit Bericht vom 4. Juli 1903, Mag.-Abt. XVI, 3537 die Entscheidung der k. k. u. ö. Statthaltereie, eventuell des k. k. Landesverteidigungsministeriums angerufen.

In diesem hieramtlichen Berichte wurde vorgeschlagen, die vom magistratischen Bezirksamte angeregte Fassung der Bestätigungsformel: „Wird im Sinne des § 69, 4 d der Wehrvorschriften I. Teil bestätigt“ zur Norm zu erheben. Das k. u. k. Korpskommando, dessen Äußerung die k. k. u. ö. Statthaltereie in dieser Sache eingeholt hatte, teilte mit Note vom 25. August 1903, M.-Abt. 11199, derselben folgendes mit:

„Die Parteien, welche die Erklärung ad § 69 4 d der Wehrvorschriften I. Teil abgeben, haben zweifellos das Recht, e n t w e d e r die „Legalisierung“ oder die „Bestätigung“ der politischen Behörde einzuholen. Das Korpskommando stimmt der vom Wiener Magistrat vorgeschlagenen Bestätigungsformel zu.

Es dürfte sich jedoch, um Reibungen mit den Ergänzungsbezirksbehörden der übrigen Militärterritorialbereiche zu vermeiden, empfehlen, behufs allgemeiner Verlautbarung, die Entscheidung der III. Instanz anzurufen."

Die Entscheidung des k. k. Landesverteidigungsministeriums ist nunmehr seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei am 26. November 1903, Z. 105615, mit folgendem Erlasse anher eröffnet worden:

"Der Magistrats-Abteilung XVI in Wien, mit dem Bemerkten, daß zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. November 1903, Z. 30754 XIV, kein Anlaß zu einer normativen Weisung an die Ergänzungsbehörden hinsichtlich der Behandlung der Unterhaltsreverse für die Einjährigfreiwilligen - Aspiranten durch die politischen Bezirksbehörden gegeben ist, nachdem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der klare Wortlaut des § 69, 4 lit. d der Wehrvorschriften, I. Teil, den Parteien die Wahl zwischen einer gerichtlichen oder notariellen Legalisierung der betreffenden Erklärungen oder einer Bestätigung derselben durch die politische Bezirksbehörde läßt."

Hievon wird die Mitteilung gemacht.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 223. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. November 1903, womit mehrere Bestimmungen der Instruktion für das Zivilgerichtsdopositenamt in Triest hinsichtlich der Geschäftsverteilung abgeändert, beziehungsweise ergänzt und Bestimmungen für die Überwachung der Verlosungen von Wertpapieren bei diesem Dopositenamte erlassen werden.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1903, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Personaleinkommensteuer für die Stadt Goding in Mähren, sowie die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirkles Goding.

Nr. 225. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Oktober 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Dopositenamtes in Nusle in Böhmen.

Nr. 226. Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Nusle.

Nr. 227. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. November 1903, betreffend die Aufhebung der Expositur des Hauptzolamtes Pörschny in der Mineralölraffinerie „Apollo“.

Nr. 228. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. November 1903, womit das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Nr. 229. Konzessionsurkunde vom 14. November 1903 für die schmalspurige Lokalbahn von Gruschnau nach Polnisch-Drau.

Nr. 230. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Oktober 1903, mit welcher die Einreihung der k. k. Kunstakademie in Prag und der k. k. Kunstakademie in Krakau hinsichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges unter die achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährigfreiwilligendienst verlautbart wird.

Nr. 231. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Oktober 1903, mit welcher die Eintragung der nautischen Abteilung der k. k. Handels- und nautischen

Akademie in Triest, sowie der k. k. nautischen Schulen in Lussinpiccolo, Ragusa und Cattaro in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährigfreiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Nr. 232. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1903, betreffend die Bildung mehrerer Ortskommissionen zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer in Böhmen, sowie die hiedurch bedingten Änderungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Bezirkskommissionen.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1903, betreffend die Bildung einer eigenen Ortskommission zur Personaleinkommensteuer für die Stadt Klosterneuburg in Niederösterreich und die hiedurch bedingte Änderung rüchichtlich des Schätzungsbezirkles Tulln.

Nr. 234. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Dopositenamtes in Bojan in der Bukowina.

Nr. 235. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1903, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabrikfalzes.

Nr. 236. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1903 wegen Zuweisung von besonderen Amtszeichen an die Pünzierungsstätten in Landstron und Mährisch-Trübau.

Nr. 237. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. November 1903, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Reichenberg.

Nr. 238. Erlaß des Finanzministeriums vom 23. November 1903, betreffend die abgabefreie Verwendung von Brauntwein zum Betriebe von Motoren.

Nr. 239. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1903, betreffend die Arzueitaze für das Jahr 1904.

Nr. 240. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. November 1903, mit welcher die Punkte 1 bis einschließlich 8 der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Seite der politischen Länderstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Neblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rüchichtlich Böhmens aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Böhmen im Einvernehmen mit dem böhmischen Landesausschusse bestellt wird.

Nr. 241. Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1903, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podtamién in Galizien.

Nr. 242. Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1903, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Stulpitany in der Bukowina.

Nr. 243. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. November 1903, betreffend die Abänderung der die Einlösung der Lokalbahn von Gilly nach Wöllan betreffenden Bestimmungen der Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 63.

Nr. 244. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1903, betreffend den Beginn der Amtswirkjamkeit des Bezirksgerichtes Polnisch-Drau in Schlesien.

Nr. 245. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 17. Oktober 1903, womit die Einreihung der Gemeinde Bilin in die IX. Klasse des Militärärztstarifes, R.-G.-Bl. Nr. 214 ex 1900, verlautbart wird.

Nr. 246. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. November 1903, betreffend die Gültigkeitsdauer der Enthebung vom Landsturmbienste.

Nr. 247. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Waszkonz am Czeremosz in der Bukowina.

Nr. 248. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Urfahr in Oberösterreich, sowie eine hiedurch bewirkte Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes Linz (Land).

Nr. 249. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Neupata in Böhmen.

Nr. 250. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft St. Pietro in Dalmatien.

Nr. 251. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1903, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Gonobitz in Steiermark.

Nr. 252. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1903, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, N.-G.-Bl. Nr. 233, verkauften Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 253. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1903, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Polnisch-Ditrau zum polnischen Bezirke Friedek in Schlesien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 93. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Oktober 1903, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Liefing, politischer Bezirk Hiezing-Umgebung, Niederösterreich.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1903, Z. XVI-2753/2, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1903, Z. XVI-2771/2, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1903, Z. XVI-2772/2, betreffend die der Gemeinde Mistelbach erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1903, Z. I-662/2, betreffend die Änderung der Sonntagsruhebestimmungen in einigen politischen Bezirken.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. November 1903, Z. 6941, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose durch die Schule.

Nr. 99. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 24. November 1903, Z. 65507, betreffend die Linienverzehrungssteuerämtliche Abfertigung von Gegenständen des Wiener Linienverzehrungssteuertarifes, welche im direkten Eisenbahverkehr von Stationen der Wiener Lokalfrecken der k. k. Staatsbahnen als Reisegepäck nach der Station Wien-Hauptzollamt aufgegeben werden.